

Modulprüfung aus Finanzrecht, 4.10.2016

Univ.-Prof. Dr. Sabine Kirchmayr-Schliesselberger, Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr,

Univ.-Prof. Dr. Michael Tanzer

Die Arbeitszeit beträgt 90 Minuten. Achten Sie auf die Fragestellung, antworten Sie kurz und sachgerecht; für Antworten, die nicht gefragt wurden, werden auch keine Punkte vergeben.

Bei Unklarheiten im Sachverhalt treffen Sie Annahmen.

Schreiben Sie nur auf der ausgeteilten Angabe. **Der freie Platz hat keine Bedeutung für die notwendige Länge der Beantwortung.**

Sollten Sie während der Prüfung mit einer Gesetzesausgabe angetroffen werden, die mehr als reine Paragrafenverweise und Unterstreichungen enthält, wird Ihnen diese abgenommen.

Prüfungen, bei denen unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden, werden nicht beurteilt. Die Prüfung wird jedoch auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet und im Sammelzeugnis gesondert dokumentiert (§ 12 Abs 6 Satzung der Universität Wien).

Punkte: 32 – 37: Befriedigend
44 – 50: Sehr gut 26 – 31: Genügend
38 – 43: Gut 0 – 25: Nicht genügend

Nachname: _____

Teil I: _____ Teil II: _____

Vorname: _____

Punkte gesamt: _____

Matrikelnummer: _____

Note: _____

Teil 1 – Ertragsteuern [25 P]

1. Allgemeines [3 P]

Welche Funktionen erfüllen Steuern? Beschreiben Sie diese kurz. [3]

- Finanzierungsfunktion, [0,5] zur Finanzierung der Staatsausgaben [0,5]
 - Umverteilungsfunktion, [0,5] zum Ausgleich der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen [0,5]
 - Lenkungsfunktion, [0,5] zur Wirtschaftslenkung [0,5]
- [Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 3]

2. Einkommensteuer [7,5 P]

Beurteilen Sie folgende Sachverhalte nach dem Einkommensteuerrecht. Beantworten Sie dabei die Einkunftsart, den Steuersatz und die Erhebungsform.

- a. Karl kellnert in einem Caféhaus. Er erhält dort neben seinem Gehalt auch verbilligte Mahlzeiten. [2,5]

Das Gehalt zählt zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, es unterliegt der Steuerpflicht. [0,5]

Die Einkünfte unterliegen dem Tarif. [0,5] Die Lohnsteuer ist eine Abzugsteuer, welche vom Arbeitgeber einbehalten wird und an das Finanzamt abgeführt wird. [0,5]

Auch Sachbezüge und geldwerte Vorteile gehören zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die verbilligten Mahlzeiten sind jedoch steuerfrei gem § 3 Abs 1 Z 17 EStG. [1]

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 2, 8, 23, 167, 170]

- b. Großmutter Gertrud erhält EUR 100,-- Zinsen aus ihrem Sparbuch. [1,5]

Die Zinsen aus Bankeinlagen zählen zu den Einkünften aus der Nutzung von Kapital (Einkünfte aus Kapitalvermögen). [0,5] Die Einkünfte sind mit einem besonderen Steuersatz iHv 25 % endbesteuert. [0,5] Die KESt ist eine Abzugsteuer. [0,5]

Hinweis auf die Regelbesteuerungsoption gem § 27a Abs 5 EStG [+ 1].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 2, 8, 24 f, 167, 170]

- c. Nach langen Verhandlungen gibt Stefan seine Zustimmung zu einem Syndikatsvertrag. Er erhält hierfür ein Entgelt iHv EUR 100.000,--. [1,5]

Die entgeltliche Zustimmung zu einem Syndikatsvertrag ist als eine Leistung iSd § 29 EStG zu qualifizieren. [0,5]

Die Steuer wird im Wege der Veranlagung erhoben [0,5] und nach dem Tarif berechnet. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 2, 8, 30, 161, 167]

- d. Martin hat am 15.5.2016 ein Motorboot um EUR 100.000,-- erworben. Heute (4.10.2016) verkauft er es um EUR 120.000,--. [2]

Hier liegen sonstige Einkünfte aus einem Spekulationsgeschäft vor, [0,5] weil zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als ein Jahr liegt. [0,5] Der Überschuss der Einnahmen über den Werbungskosten ist im Wege der Veranlagung geltend zu machen und wird nach dem Tarif berechnet. [1]

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 2, 8, 29, 161, 167]

3. Einkommensteuer [4,5 P]

- a. Der Textilwarenproduzent Tobias ermittelt seinen Gewinn gem § 5 EStG. Tobias interessiert sich für eine neue Nähmaschine um EUR 50.000,--. Die voraussichtliche Nutzungsdauer dieser Maschine beträgt 10 Jahre. Tobias entschließt sich, die Maschine in seinem Betrieb mit Jahresbeginn zu verwenden. Statt die Nähmaschine zu kaufen, wird sie auf 5 Jahre zu einer Jahresmiete von EUR 9.000,-- gemietet. Vertraglich wird zudem vereinbart, dass Tobias die Maschine nach Ablauf der fünfjährigen Mietdauer um EUR 5.000,-- erwerben kann (Optionsrecht). Gehört die Maschine zum Betriebsvermögen? [3]

Um den Gewinn auf Basis eines Vermögensvergleichs ermitteln zu können, ist der Umfang des Betriebsvermögens von großer Relevanz.

Für die steuerliche Zuordnung zum Vermögen eines Steuerpflichtigen ist nicht das zivilrechtliche, sondern das wirtschaftliche Eigentum maßgeblich. [0,5]

Wirtschaftlich angemessen ist ein Mietentgelt nach Ansicht der Finanzverwaltung (EStR 2000 Rz 3224) dann, wenn zum Ende der Mietdauer mindestens der dann bestehende Restbuchwert, abzüglich 20 %, als Kaufpreis zu zahlen ist. [1]

Der Restbuchwert beträgt nach Ablauf der Mietdauer EUR 25.000,--. Als Kaufpreis müssten mindestens EUR 20.000,-- vereinbart werden (EUR 25.000,-- abzüglich 20 %). Da der Kaufpreis niedriger ist, gilt der Mieter als wirtschaftlicher Eigentümer. [1]

Im gegenständlichen Fall liegt steuerrechtlich daher keine Miete, sondern ein Kauf auf Raten vor. Die Nähmaschine gehört zum Betriebsvermögen. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 60 f]

- b. Was ist die Rechtsfolge? [1,5]

Der Mieter gilt als wirtschaftlicher Eigentümer. Er kann nicht die Miete steuerlich absetzen, [1] sondern nur die AfA von den Anschaffungskosten [0,5] und die Finanzierungskosten [+1].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 60 f]

4. Einkommensteuer [5 P]

- a. Die Juristin Johanna erwarb am 1.4.2001 eine Eigentumswohnung in Wien um EUR 200.000,--. Sie nutzte die Wohnung jedoch nicht selbst, sondern vermietete sie bis Jänner 2015. Von Februar 2015 bis Juni 2016 nutzte sie die Wohnung selbst und begründete in dieser Zeit dort ihren Hauptwohnsitz. Im August 2016 veräußerte sie die Wohnung um EUR 400.000,--. Beurteilen Sie die Veräußerung der Wohnung nach dem Einkommensteuerrecht. Die AfA ist nicht zu berücksichtigen! [4]

Es handelt sich hierbei um sonstige Einkünfte in Form von privaten Grundstücksveräußerungen gem § 30 ff EStG. [1]

Es liegt ein Altgrundstück vor, weil das Grundstück vor dem 31.3.2002 erworben wurde. [0,5] Der Gewinn wird mit 14 % pauschaliert, weil die Anschaffungskosten mit 86 % des Veräußerungserlöses angenommen werden. [0,5]

Daher ergibt sich ein Gewinn iHv EUR 56.000,--. [0,5] Darauf wird der besondere Steuersatz iHv 30 % angewendet. [0,5] Die Steuerlast beträgt EUR 16.800,--. [0,5]

Eine Hauptwohnsitzbefreiung kommt nicht zur Anwendung. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 28]

- b. Wie würde eine allfällige Einkommensteuer erhoben werden, wenn im Zuge der Veräußerung ein Parteienvertreter die GrESt selbst berechnet? [1]

Soweit ein Parteienvertreter für den Stpfl die GrESt selbst berechnet und an das FA abführt, hat er auch die Steuer aus der Grundstücksveräußerung grundsätzlich selbst zu berechnen und an das FA abzuführen. [1]

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 28]

5. Körperschaftsteuer [2 P]

Welche Einkünfte unterliegen einer Zwischenbesteuerung?

- *bestimmte Einkünfte aus Kapitalvermögen [1]*
- *Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen [1]*

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 225 ff]

6. Umgründungssteuerrecht [3 P]

Eine Hochbau GmbH und eine Tiefbau GmbH möchten ihre betrieblichen Immobilienprojekte in Zukunft als „Bau GmbH“ verwirklichen. Beide Gesellschaften schließen sich zusammen als (neue) „Bau GmbH“. Welcher Artikel des UmgrStG ist anwendbar? Was sind die Rechtsfolgen?

Es handelt sich um eine Verschmelzung iSd Art I UmgrStG. [0,5]

Begünstigungen:

Das übertragene Vermögen ist grundsätzlich mit den Buchwerten anzusetzen. [0,5]

Ein allfälliger Verlustabzug der übertragenden Gesellschaft geht auf die übernehmende Gesellschaft über. [0,5]

Es kommt zu einer Wertfortführung der Beteiligungen, dh der Wert der Beteiligungen der aufnehmenden Gesellschaft werden mit den Anschaffungskosten der Anteile an den übertragenden Gesellschaften bewertet (§ 5 UmgrStG). [0,5]

Verschmelzungen gelten als nicht steuerbarer Umsatz (§ 6 Abs 4 UmgrStG). [0,5]

Der GrESt-Tarif beträgt 0,5 % vom Grundstückswert. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 253 ff]

Teil 2 – Umsatzsteuer, Verkehrsteuern, Gebührenrecht, Verfahrensrecht, Finanzstrafrecht [25 P]

7. Umsatzsteuer [13,5 P]

Beurteilen Sie die folgenden Sachverhalte nach Maßgabe der jeweiligen Fragestellung aus umsatzsteuerlicher Sicht. Begründen Sie Ihre Lösungen!

- a) Der österreichische Vermieter V betreibt eine Pension in Wien und hat einen Jahresumsatz iHv EUR 50.000,--. Das französische Unternehmen F mietet für ihren Angestellten ein Zimmer an. Treffen Sie Aussagen zur Steuerbarkeit bzw -pflicht und zum Leistungsort! Bestimmen Sie auch den Steuersatz! [4]

Die Vermietung von Zimmern stellt eine sonstige Leistung dar und begründet die Unternehmereigenschaft beim Vermieter [0,5]. Ob diese sonstige Leistung iSd § 1 Abs 1 Z 1 UStG als in Österreich ausgeführt gilt, ergibt sich aus § 3a Abs 9 UStG [0,5]. Danach gelten Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück am Belegenheitsort des Grundstücks als ausgeführt. Der Leistungsort ist daher Österreich [0,5]; die Vermietung ist in Österreich steuerbar [0,5].

Die unechte Steuerbefreiung nach § 6 Abs 1 Z 16 UStG greift nicht, weil die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen von der Befreiung nicht erfasst ist [0,5]. Auch die Kleinunternehmerregelung des § 6 Abs 1 Z 27 UStG greift nicht, weil der Jahresumsatz EUR 30.000,-- übersteigt [0,5]. Die sonstige Leistung ist somit steuerpflichtig in Österreich [0,5]. Der Steuersatz beträgt gem § 10 Abs 3 Z 3 lit a UStG 13% und nicht 10%, weil eine Beherbergung vorliegt [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 306, 321, 334, 336 ff]

- b) Variante: Ändert sich etwas, wenn V bloß einen Jahresumsatz iHv EUR 25.000,-- erwirtschaftet? [2]

Steuerpflichtige mit einem Jahresumsatz von höchstens EUR 30.000,-- werden gem § 6 Abs 1 Z 27 UStG als Kleinunternehmer behandelt [1]. Kleinunternehmer mit Sitz im Inland sind von der USt unecht befreit [0,5]. V ist daher von der USt unecht befreit; er kann aber auf die unechte Befreiung gem § 6 Abs 3 UStG verzichten [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 337]

- c) V vermietet ein Geschäftslokal an die Modekette Bugo Hoss AG, die dieses ausschließlich für steuerpflichtige Umsätze verwendet. Treffen Sie Aussagen zur Steuerbarkeit bzw -pflicht und bestimmen Sie auch den Steuersatz! [1,5]

Die Vermietung für andere Zwecke als für Wohnzwecke ist von der USt unecht befreit [0,5]. V kann aber gem § 6 Abs 2 UStG auf die Befreiung verzichten, weil die Modekette das Geschäftslokal nahezu ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen [0,5]. Als Steuersatz gilt dann der Normalsteuersatz [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 336]

- d) V vermietet eine Wohnung an den Mieter M. Dabei werden folgende Positionen in Rechnung gestellt: Hauptmietzins (EUR 500,--), Betriebskosten (EUR 100,--) und Heizkosten (EUR 50,--). Berechnen Sie die Miethöhe inklusive Umsatzsteuer! [4]

Die unechte Steuerbefreiung nach § 6 Abs 1 Z 16 UStG greift nicht, weil die Vermietung zu Wohnzwecken von der Befreiung nicht erfasst ist [0,5]. Die Vermietungsleistung ist somit steuerpflichtig und unterliegt gem § 10 Abs 2 Z 3 lit a UStG dem ermäßigten Steuersatz von 10% [0,5]. Die Betriebskosten und die Heizkosten stellen unselbständige Nebenleistungen zur Vermietungsleistung (=

Hauptleistung) dar [1]. Sie teilen daher das umsatzsteuerliche Schicksal der Hauptleistung, sodass auf diese Umsätze grds der Steuersatz der Hauptleistung zur Anwendung gelangt [1]. Allerdings sieht § 10 Abs 2 Z 3 lit a UStG eine Ausnahme vom ermäßigten Steuersatz für die Lieferung von Wärme vor; diese unterliegt dem Normalsteuersatz [0,5]. Die gesamte Miethöhe inkl USt beträgt daher EUR 720,-- (EUR 500,-- + 10% zzgl EUR 100,-- + 10% zzgl EUR 50,-- + 20%) [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 313, 334, 336]

- e) V vermietet eine Wohnung an den Mieter M und verrechnet dabei 20% USt. Beurteilen Sie das Verhalten des V! [2]

Es handelt sich um einen unrichtigen Steuerausweis [0,5], weil die USt zu hoch (20% statt 10%) ausgewiesen wurde [0,5]. V schuldet den zu hoch ausgewiesenen Betrag aufgrund der Rechnung [0,5]. Er kann die Rechnung aber berichtigen (§ 11 Abs 12 UStG) [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 340]

8. Verkehrsteuern [7 P]

Beurteilen Sie die folgenden Sachverhalte aus verkehrsteuerlicher Sicht. Begründen Sie Ihre Lösungen!

- a) Die Holzland GmbH erwirbt um EUR 850.000 ein Sägewerk. Vom Kaufpreis entfallen:

- EUR 500.000 auf Grund und Boden,
- EUR 100.000 auf Gebäude,
- EUR 150.000 auf eine Kesselanlage und
- EUR 100.000 auf den Holzvorrat im Warenlager.

Welche Kaufpreisteile fallen unter den Grundstücksbegriff des GrEStG? Berechnen Sie den auf das Grundstück entfallenden Betrag des Kaufpreises! [2,5]

Zum Grundstück iSd § 2 Abs 1 GrEStG gehören jedenfalls Grund und Boden [0,5] sowie Gebäude [0,5]. Bei der Kesselanlage handelt es sich um eine Vorrichtung, die zu einer Betriebsanlage gehört (§ 2 Abs 1 Z 1 GrEStG); sie zählt daher nicht zum Grundstück [0,5]. Der Holzvorrat ist weder Zuwachs noch Zugehör und fällt daher ebenfalls nicht unter den Grundstücksbegriff [0,5]. Der auf das Grundstück entfallende Betrag des Kaufpreises beträgt EUR 600.000,-- (EUR 500.000,-- + EUR 100.000,--) [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 464]

- b) Zusätzlich zur Zahlung des Kaufpreises (nach Pkt a) übernimmt die Holzland GmbH eine auf dem Grundstück lastende Hypothek iHv EUR 600.000,--. Wie hoch ist die Bemessungsgrundlage für die GrESt? (Grundstückswert EUR 500.000,--) [2]

Bemessungsgrundlage für die GrESt ist der Wert der Gegenleistung, mindestens aber der Grundstückswert [0,5]. Der Wert der Gegenleistung beträgt hier insgesamt EUR 1.200.000,-- und setzt sich aus dem auf das Grundstück entfallenden Kaufpreis iHv EUR 600.000,-- und den übernommenen Verpflichtungen iHv EUR 600.000,-- zusammen [1]. Da die Gegenleistung (EUR 1.200.000,--) den Grundstückswert (EUR 500.000,--) übersteigt, ist diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 466]

- c) Herr L ist zu 100% an der grundstücksbesitzenden Holzland GmbH beteiligt. Am 4. 10. 2016 veräußert er alle Anteile an die Forstbesitz AG um EUR 1.000.000,-- (Grundstückswert EUR 500.000,--). Unterliegt dieser Vorgang der GrESt? Berechnen Sie auch die Höhe einer allfälligen GrESt! [2,5]

Da es sich bei der Holzland GmbH um eine grundstücksbesitzende Kapitalgesellschaft handelt, sind die Tatbestände des § 1 Abs 3 GrEStG zu prüfen [0,5]. Hier liegt eine Anteilsübertragung vor, weil mind 95% der Anteile an die Forstbesitz AG übertragen wurden [0,5]. Bei Vorgängen gem § 1 Abs 3 GrEStG ist die GrESt immer vom Grundstückswert zu berechnen [0,5]. Der Steuersatz beträgt gem § 7 Abs 1 Z 2 lit c GrEStG 0,5% [0,5]. Die GrESt beträgt daher EUR 2.500,-- (EUR 500.000,-- x 0,5%) [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 462, 467]

9. Gebührenrecht [1,5 P]

Beurteilen Sie die folgenden Sachverhalte aus gebührenrechtlicher Sicht. Begründen Sie Ihre Lösungen!

- a) Am 4. 10. 2016 schließt die Modekette Ramani AG mit der Immo GmbH einen schriftlichen Mietvertrag über Geschäftsflächen ab. Die Wirksamkeit des Mietvertrages soll aber noch von der Zustimmung des Aufsichtsrates der Ramani AG abhängig sein. Am 20. 12. 2016 erteilt der Aufsichtsrat seine Zustimmung. Wann entsteht die Gebührenschild? [1]

Die Gebührenschild entsteht mit Unterzeichnung des Vertrages durch beide Vertragspartner, also am 4. 10. 2016 [0,5]. Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist darauf ohne Einfluss, weil es sich hierbei bloß um eine aufschiebende Bedingung iSd § 17 Abs 4 GebG handelt [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 519 f]

- b) Wer hat eine allfällige Gebührenschild zu bemessen? [0,5]

Bei Mietverträgen besteht eine Verpflichtung zur Selbstbemessung durch den Bestandgeber (§ 33 TP 5 Abs 5 GebG) [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 521]

10. Verfahrensrecht [2 P]

Beurteilen Sie die folgenden Sachverhalte nach Maßgabe der jeweiligen Fragestellung aus verfahrensrechtlicher Sicht. Begründen Sie Ihre Lösungen!

- a) Welche Rolle kommt der Abgabenbehörde im Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht zu? [1]

Die Abgabenbehörde ist Partei im Verfahren vor dem BFG. Sie kann gegen dessen Entscheidungen Revision an den VwGH erheben [1], aber auch Fristsetzungsanträge stellen [ZP: +0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 573]

- b) Was sind Unbedenklichkeitsbescheinigungen? [1]

Unbedenklichkeitsbescheinigungen sind iZm Eintragungen ins Grundbuch und Eintragungen bzw Löschungen im Firmenbuch erforderlich [0,5]. Sie sind keine Bescheide, sondern bescheinigen nur, dass gegen die Eintragung keine steuerlichen Bedenken bestehen und erwachsen auch nicht in Rechtskraft. Spätere Änderungen der Abgabenhöhe sind daher ohne weiteres möglich [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 567]

11. Finanzstrafrecht [1 P]

Kommen bei Finanzvergehen Freiheitsstrafen in Betracht? [1]

Freiheitsstrafen kommen grds nur bei von Gerichten zu ahndenden Finanzvergehen sowie bei Schmuggel und Abgabenhehlerei in Betracht [1].

[Doralt, Steuerrecht 2015/16 Tz 594]